



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII - Münchener Straße

Am Dienstag, 15.03.2011 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII - Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist in der Gaststätte Huber, Dorfstr. 12, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung vom 08.02.2011
3. Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen
4. Parksituation in der Geismayrstraße
5. Bürgerhaushalt:
2010 Rückblick
2011 Sachstand
2012 Vorschläge
6. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Dienstag, 15.03.2011 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist im Jugendheim Hundszell, Kirchstraße.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.01.2011
2. Antwortschreiben der Stadt Ingolstadt
3. Vorbereitung der Bürgerversammlung am 05.04.2011 im Jugendheim Hundszell
4. Antrag auf Abschaffung verkehrsberuhigter Zone in der Hans-Böckler-Straße, nördliche Richtung ab Herrnlettenstraße
5. Anträge zum Bürgerhaushalt
6. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 16.03.2011 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost statt. Der Veranstaltungsort ist im Gasthaus Stangl, Rothenturm, Am Speiselsaum 5.

Tagesordnung:

1. Bürgerhaushalt der Stadt Ingolstadt - Neue Richtlinien
2. Bürgerhaushalt für 2011 und 2012 - Sammlung und Diskussion
3. Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
4. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

Bürgerstiftung Ingolstadt Liste der Stifter und Spender

Entsprechend den Statuten der Bürgerstiftung Ingolstadt veröffentlicht die Stadt Ingolstadt jährlich die Liste der Gründungstifter, Zustifter und Spender.

Gründungsstifter 2004

- Sparkasse Ingolstadt
- Media-Saturn-Systemzentrale GmbH
- AUDI AG
- GRUND-IDEE Wohn- und Gewerbebau GmbH
- Fritz Böhm
- Georg Schäff
- Peter Jackwerth
- Karl Gruber
- Jürgen Arnold
- Raiffeisenbank Ingolstadt e.G.
- Backhaus Hackner OHG
- Bauzentrum Mayer Neuburg GmbH & Co. KG
- EDEKA Handelsgesellschaft Südbayern mbH
- Clemens Häusler
- Eva-Christina Wittmann-Ott und Dr. Wolfgang Ott
- Inge Scherm
- Reinhard Büchl
- Sigrid und Dr. Franz-Josef Paefgen
- ESSO Deutschland GmbH
- Elin Reissmüller
- Helga Kellerhals
- Erich Kellerhals

Zustifter

- Prof. Dr. Carl Michael Büsing
- Dr. Ulrich Schwerbrock
- Wittmann & Hofmann AG
- Erich Rödel
- Hildegard und Hans Zeitler
- Herrnbräu GmbH & Co. KG
- Dorothea und Dr. Gerhard Hentsch

Zustifter 2010

- Gerda Bauer hat der Bürgerstiftung Ingolstadt den Betrag von 40.000 Euro vermacht.
- Unger-Küblböck-Unternehmensgruppe

Spender 2010

- Theodor Scherle
- Kanzlei Dr. Bergsteiner, Spranger & Kollegen
- Marinekameradschaft von 1894 e. V. Ingolstadt
- Fa. Binder & Sohn
- Nordbräu Ingolstadt GmbH & Co.KG

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:00602-11-08)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Studentenwohnheimes mit
56 Apartments, 19 Stellplätzen und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Haslangstraße 49
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2035/82

Am 25.02.2011 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Alle **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Haushaltssatzung der Stadt Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 285.896.400 Euro und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 78.828.200 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen der Stadt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt wird auf 51.560.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 110 und 117 GO erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 14.02.2011 AZ 12.2 - 1512 IN 11 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 sowie der Beteiligungsbericht 2010 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 und Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmererei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, Zimmer 17, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 23.02.2011, Stadt Ingolstadt
Dr. Alfred Lehmann, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2011

Entsprechend § 6 der Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt obliegt der Stadt Ingolstadt die Vertretung und Verwaltung der Stiftung. Nach Art. 28 Abs. 3 Stiftungsgesetz (BayStG) gelten somit auch die Bestimmungen der Gemeindegewirtschaft und damit auch die Regelungen der Haushaltssatzung.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Waisenhausstiftung Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 3.807.975,00 € dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 4.837.061,00 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von -1.029.086,00 €
2. im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 730.000,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 730.000,00 € und einem Saldo von 0,00 € aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 1.730.000,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.730.000,00 € und einem Saldo von 0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Ingolstadt, 09.11.2010
Waisenhausstiftung Ingolstadt
Helmut Chase
Stiftungsreferent

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom 14.03.2011 bis 21.03.2011 im Büro des Peter-Steuert-Hauses, Herschelstraße 20, 85057 Ingolstadt, von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung -EWS-) Vom 25. Februar 2011

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr.38 vom 17.09.2008) und Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die INKB betreiben zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage im Gebiet der Stadt Ingolstadt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmen die INKB.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der INKB gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser)

oder

das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen ohne vorherigen Gebrauch oder sonstige Veränderung seiner Eigenschaften abfließt (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschl. Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle, Vakuumkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe und sonstige Einrichtungen, die der Beseitigung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser dienen.

Schmutzwasserkanäle und Vakuumkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen einschl. Anschlussschacht über dem öffentl. Kanal bis einschl. des Kontrollschachtes.

Vakuumgrundstücksanschlüsse sind Leitungen vom Vakuumkanal bis einschl. Ventilschacht und den darin befindlichen techn. Einrichtungen.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht.

Meßschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe

Nr. 10

Mi., 9.3.2011

I N H A L T

Hauptamt

Bezirksausschuss-
sitzungen XII, V u. IV

Bürgerstiftung Ingolstadt

Liste der Stifter und Spender

Bauordnungsamt

(Bau-) Genehmigungs-
verfahren

Kämmererei

Haushaltssatzung der
Stadt Ingolstadt 2011

Waisenhausstiftung Ingolstadt

Haushaltssatzung 2011

Rechtsamt

Entwässerungssatzung
Beitrags- u. Gebühren-
satzung zur EWS

Stadtplanungsamt

Umlegung „Zuchering
Oberfeld“
Bebauungspläne Nrn.
145 G und 506 B

Ing. Kommunal- betriebe AöR

Entleerungstermine der
Abfallbehälter

FFW Ingolstadt Stadtmitte

Dienstversammlung

der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmen die INKB.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die INKB können den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die INKB können hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Diese Regelung gilt für Grundstücke, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung erstmals erschlossen oder erstmals bebaut werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die INKB innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an der öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der INKB die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den INKB einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so können die INKB durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von den INKB hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten, beseitigt und bei erstmaliger Herstellung sowie in Abständen von mindestens 10 Jahren auf Bauzustand und Dichtigkeit überprüft.
- (2) Die INKB können auf Antrag zulassen oder, wenn besondere technische oder rechtliche Verhältnisse oder Anforderungen aufgrund der Art oder Menge des Abwassers vorliegen, von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss auf seine Kosten ganz oder teilweise selbst herstellt, erneuert, verändert, beseitigt, unterhält und bei erstmaliger Herstellung sowie in Abständen von mindesten 10 Jahren auf Bauzustand und Dichtigkeit überprüft. Besondere Verhältnisse liegen vor allem bei Überlangen oder sonst den anerkannten Regeln der Abwassertechnik widersprechenden Grundstücksanschlüssen vor. Die §§ 9 Absätze 1 und 10 bis 12 gelten entsprechend.

Bauarbeiten, optische Kontrollen und Dichtigkeitsprüfungen sind von einem fachlich geeigneten Unternehmer, der von den INKB ausgewählt oder im Rahmen einer Jahresausschreibung ermittelt wurde, durchzuführen.

Die fachliche Eignung wird in der Regel durch die Mitgliedschaft bei der Güteschutzgemeinschaft Kanalbaubau erbracht.

- (3) Die INKB bestimmen Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie die Lage der Kontrollschächte.

Sie bestimmen auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die INKB können in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 und 2 bestimmen, dass Grundstücksanschlüsse oder Teile hiervon nicht zur öffentlichen Entwässerungsanlage oder zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören, oder dass die Zahl, Art, Nennweite und Führung sowie die Lage der Kontrollschächte bei bestehenden Grundstücksanschlüssen im nachhinein geändert wird.

- (4) Das Benutzen der stadteigenen öffentlichen Straße zur Führung von Grundstücksanschlüssen ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

- (5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung, den Einbau, die Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Beseitigung und regelmäßige Dichtigkeitskontrolle von Grundstücksanschlüssen, Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers oder auf Grund besonderer Verhältnisse erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den

anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage endet am Kontrollschacht, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist.
- Die INKB können vom Grundstückseigentümer verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so können die INKB vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
 - (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
 - (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind den INKB folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 1. Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
 2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, der Anlagen zur Versickerung oder Beseitigung des Niederschlagswassers und im Falle des § 9 Absatz 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle und Material der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 4. wenn Gewerbe- und Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers unter Zugrundelegung einer chemischen, physikalischen und bakteriologischen Untersuchung durch ein zugelassenes Labor für Durchführung von Abwasseranalysen,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei den INKB aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die INKB prüfen, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die INKB schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzen die INKB dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der INKB begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 - 3 können die INKB Ausnahmen allgemein oder im Einzelfall zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben den INKB den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die INKB sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der INKB verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der INKB freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel sind der INKB zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die INKB können verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

Die Dichtigkeitsprüfung ist nach der europäischen Norm EN 1610 durchzuführen, wobei vorrangig die Druckluftprüfung mit automatischer Ergebnisprotokollierung anzuwenden ist.

Die INKB können verlangen, dass die Dichtigkeitsprüfung unter Hinzuziehung eines Beauftragten der INKB zu erfolgen hat.

- (6) Die Zustimmung nach § 10 Absatz 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die INKB befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- (1) Die INKB sind befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die INKB sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der INKB, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen

Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassertmessungen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen.

Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist den INKB eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die INKB können darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigung ausschließt.

Die Pflichten nach Satz 1 und 2 entstehen:

1. für Grundstücksentwässerungsanlagen, die am 01.01.1993 bereits 10 Jahre und länger in Betrieb waren, zum 01.01.1993,
2. für alle übrigen, sowie für solche, die künftig in Betrieb genommen werden, nach zehn Jahren Betriebsdauer.

Die jeweiligen Fristen errechnen sich ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, können die INKB den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße Überwachung durch die INKB zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich den INKB anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmen die INKB.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können.
 6. Grund-, Sicker- und Quellwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkaltschlämme
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die INKB in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 586) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die INKB keine Einwendungen erhebt.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als + 35° C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist,

- das höhere Konzentrationen an absetzbaren Stoffen, sowie anorganischen oder organischen Stoffen wie nachstehend aufgeführt, aufweist:

Parameter	Verfahren	Grenzwert
Allgemeine		
Temperatur		35 (°C)
pH-Wert		6,5 - 10
Absetzbare Stoffe nach 2 h Absetzzeit		10 ml/l

Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	DIN 38406-E 22	0,5 mg/l
Arsen (As)	DIN 38405-D 18	0,5 mg/l
Barium (Ba)	DIN 38406-E 22	5 mg/l
Blei (Pb)	DIN 38406-E 6	1 mg/l
Cadmium (Cd)	DIN 38406-E 19	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	DIN 38406-E 10	1 mg/l
Chrom VI (Cr VI)	DIN 38405-D 24	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	DIN 38406-E 24	2 mg/l
Kupfer (Cu)	DIN 38406-E 7	1 mg/l
Nickel (Ni)	DIN 38406-E 14	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	DIN 38406-E 12	0,05 mg/l
Selen (Se)	DIN 38406-D 23	2 mg/l
Silber (Ag)	DIN 38406-E 18	1 mg/l
Zink (Zn)	DIN 38406-E 8	2 mg/l
Zinn (Sn)	DIN 38406-E 22	2 mg/l

Anorganische Stoffe (gelöst)

Ammonium und Ammoniak berechn. als N (NH ₄ -N)	DIN 38406-E 5	100 mg/l
Chlor, freies (Cl ₂)	DIN 38408-G 4-1	0,5 mg/l
Chlor gesamt (Cl ₂)	DIN 38408-G 4-1	0,5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzb. (CN)	DIN 38405-D 13-2	1 mg/l
Cyanid gesamt (CN)	DIN 38405-D 13-1	20 mg/l
Fluorid (F)	DIN 38405-D 4-1	50 mg/l
Nitrit - Stickstoff (NO ₂ -N)	DIN 38405-D 10	10 mg/l
Sulfat (SO ₄ 2)	DIN 38405-D 19	400 mg/l
Sulfid (S ₂)	DIN 38405-D 26	1 mg/l

Organische Stoffe

Öle und Fette verseifbar, tierischer oder pflanzlicher Herkunft (am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage)	DIN 38409-H 17	250 mg/l
Wasserdampflichtige Phenole (Phenol - Index als C ₆ H ₉ OH)	DIN 38409-H 16-2	100 mg/l
Mineralöl-Kohlenwasserstoff (am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage)	DIN 38409-H 18	20 mg/l
Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN 38407-F 5	0,5 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN 38409-H 14	1 mg/l
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	GC - ECD	0,001 mg/l
BTX - Aromaten (Summe von Benzol, Toluol und Xylole)	DIN 38407-F 9	1 mg/l

Grenzwerte für nicht in der Aufstellung unter Absatz 2 Ziffer 11 enthaltene Inhaltstoffe können bei Bedarf im Einzelfall festgelegt werden. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

Bei Einleitungen im Sinne des § 16 Absatz 1 BGS-EWS ist ein BSBS/ Nges. Verhältnis von größer gleich 5:1 einzuhalten (Erklärung: BSBS=biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen, Nges.=Gesamt-Stickstoff TN).

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus können die INKB in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des von den INKB erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die INKB können die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die INKB können Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die INKB können die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er den INKB eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die INKB können die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen den INKB und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne des Absatzes 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, sind die Betriebsleitung des Klärwerks Ingolstadt und die INKB - Bereich Entwässerung - sofort zu verständigen. Meldepflichten nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.

(9) Die INKB können auf Antrag vorübergehende Einleitungen von Grundwasser zum Zwecke einer Grundwasserabsenkung bei Baumaßnahmen oder bei Grundwasseranierungsmaßnahmen zulassen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf nach den hierfür geltenden Vorschriften gewartet und entleert werden. Das Abscheidegut darf nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingebracht werden; es ist schadloos zu entsorgen. Über die Entleerung und den Verbleib des Abscheidegutes hat der Betreiber Nachweis zu führen.

Die INKB können den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

Der Betreiber hat die jederzeitige Überprüfung des Abscheiders durch einen Beauftragten der INKB zu dulden. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die INKB können über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist den INKB auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die INKB können eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und den INKB vorgelegt werden. Die INKB können verlangen, dass die nach § 12 Absatz 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der INKB und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die INKB haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die INKB haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die INKB zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet den INKB für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die INKB zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der INKB mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die INKB können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15. 03. 2011 in Kraft.

(2) Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (IN-KB) in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung - EWS-) vom 02.09.2005, Am Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert am 07. 01. 2010 (AM Nr. 4 vom 27. 01. 2010) tritt am 15. 03. 2011 außer Kraft.

Ingolstadt, 25.02.2011

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger, Vorstand

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (BGS/EWS)

Vom 25. Februar 2011

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25.

August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008) erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB genannt) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die INKB erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend: INKB) in der Stadt Ingolstadt (Entwässerungssatzung - EWS) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

(1) Der Beitrag wird für bebaut, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

(2) Beitragstatbestände, die von Satzungen erfasst werden sollten, deren Beitragsmaßstäbe

- nicht auf Grundstücksfläche und zulässiger Geschossfläche beruhen, sind als abgeschlossen zu behandeln. Ein Beitrag wird nur in den Fällen des § 5 Abs. 10 erhoben.

- sich auf Grundstücksfläche und zulässige Geschossfläche bezogen, sind bis zur Höhe der bestandskräftig festgesetzten Grundstücksfläche und zulässigen Geschossfläche als abgeschlossen zu behandeln. Ein Beitrag wird nur erhoben, wenn keine oder keine vollständige Veranlagung erfolgte. Sind Beitragsbescheide nicht bestandskräftig, so bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die Begrenzung unmittelbar hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt Ingolstadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt.

Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21 a Abs. 4 BauNVO).

Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden nur zum Beitrag herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind. Dachgeschosse werden nur herangezogen,

soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserablenkung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserablenkung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

– im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

– wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,

– wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,

– im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinne des Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen, sowie

– für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(10) 1. Bebaute Grundstücke, die unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 fallen, werden zum Beitrag herangezogen, wenn die zum 31.12.1966 bzw. bei eingegliederten Gemeinden zum 30.06.1972 vorhandene Geschossfläche ab dem 01.01.1985 erhöht wird. Grundstücke im Sinne des Satzes 1 werden auch dann zum Beitrag herangezogen, wenn mehrere Einzelbaumaßnahmen seit dem 01.01.1967 bzw. dem 01.07.1972 zusammen die zu vorgenannten Zeitpunkten vorhandenen Geschossflächen erhöhen und die letzte Maßnahme nach dem 31.12.1984 abgeschlossen wurde. Grundstücke, bei denen sich die Geschossfläche ab dem 01.01.1985 erhöht hat und die nach früherem Satzungsrecht nicht zum Beitrag herangezogen wurden, werden zum Beitrag herangezogen, wenn sich durch eine oder mehrere Baumaßnahmen zusammen die Geschossfläche nach Inkrafttreten dieser Satzung erhöht. Der Beitrag wird in solchen Fällen aus dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der zum 31.12.1966 bzw. 30.06.1972 (bei eingemeindeten Gebieten) vorhandenen Geschossfläche bemessen.

2. Vorhandene Geschossflächen im Sinne von Nr. 1 werden nach der zum 31.12.1966 bzw. 30.06.1972 jeweils geltenden Baunutzungsverordnung ermittelt.

3. Wird in den Fällen der Nr. 1 die nach Abs. 2 bis 6 zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vor einem Baufall nach Nr. 1 vergrößert, so hat dies entgegen § 5 Abs. 9 keine beitragsrechtliche Auswirkung.

§ 6 Beitragsatz

(1) Der Beitrag beträgt, wenn das Grundstück

- 1. an einen Mischwasserkanal oder im Rahmen eines Trennsystems an einen Schmutzwasserkanal und einen Regenwasserkanal angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann
 - a) pro m² Grundstücksfläche EUR 1,78
 - b) pro m² Geschossfläche EUR 7,15
- 2. nur an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann
 - pro m² Geschossfläche EUR 7,15

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6a Vorausleistung

Die INKB können eine Vorausleistung auf den Beitrag bis zur Höhe von 90 vom Hundert des voraussichtlichen Beitrages erheben, sobald sie mit dem Bau des Kanals, an den das Grundstück angeschlossen werden soll, beginnen.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Der Berechnung wird der Beitragsatz (§ 6) im Zeitpunkt der Ablösung zugrunde gelegt. Ein Rechtsanspruch auf die Ablösung des Beitrags besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse und Untersuchungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Kosten für die Untersuchungen des eingeleiteten Abwassers nach § 17 Abs. 2 EWS sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 9 Gebührenerhebung

Die INKB erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 11).

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,30 € pro m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (insbesondere Brunnen, Einrichtungen zur Sammlung von Niederschlagswasser) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4

ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt.

Als dem Grundstück zugeleitetes Wasser gilt auch

- 1. das dem Grundstück sonst zugeführte Wasser und
- 2. Grundwasser und Sickerwasser, das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung aus dem Grundstück zugeführt wird, soweit es nicht unter § 12 fällt.

Die Wassermengen sind von den INKB zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler; oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. des Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Die Rückerstattung erfolgt nach Maßgabe des Abs. 7. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- 1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - 2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.09. des Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzend höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(6) Werden Toilettenanlagen mit Niederschlagswasser betrieben, wird ein Aufschlag von 20 vom Hundert zur Wasserentnahme aus der Wasserversorgungseinrichtung laut geeichter Messeinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen oder zum sonst dem Grundstück zugeleiteten Frischwasser (Abs. 2) erhoben, sofern die Wassermengen nicht durch gesonderte, geeichte Messeinrichtungen festgestellt werden können. Die INKB können den Einbau geeichter Messeinrichtungen fordern, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächlich eingeleiteten Wassermengen den pauschalen Aufschlag von 20 vom Hundert übersteigen. Abs. 3 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(7) 1. Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeigneter Wasserzähler zu erbringen. Die Kosten für Einbau, Betrieb, Reparatur und Eichung der Messeinrichtung hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag des Einbaues und jeweils am Tag der Ablesung gemäß Abs. 2 Satz 5 binnen 14 Tagen nach Ablesung den INKB zu melden.

2. Der Antrag kann nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei den INKB eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser bemisst sich nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als überbaute und befestigte Grundstücksfläche gilt die durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem in der Abflussbeiwertkarte festgelegten Gebietsabflussbeiwert ermittelte reduzierte Grundstücksfläche. Der Gebietsabflussbeiwert gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar und beruht im Wesentlichen auf Luftbildauswertungen und, soweit diese nicht möglich waren, auf der Grundflächenzahl der Grundstücke. Auf Grund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet wird.
- (3) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt
 - a) 0,2 (z. B. Einzelhausbebauung);
 - b) 0,3 (z. B. dichtere Einzelhausbebauung, Doppelhausbebauung);
 - c) 0,4 (z. B. Reihenhausbebauung);
 - d) 0,5 (z. B. dichtere Reihenhausbebauung);
 - e) 0,6 (z. B. Großbebauung, dichtere Bebauung in den Randzonen der Innenstadt);
 - f) 0,7 (z. B. Gewerbebebauung, verdichtete Wohnbebauung);
 - g) 0,9 (z. B. Altstadtgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet).

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Abflussbeiwertkarte 1998, Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteil dieser Satzung und die bei den INKB niedergelegt ist. Sie kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Abflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, die überbauten und befestigten Grundstücksflächen (= tatsächliche Grundstücksfläche) zu melden. Kommt der Gebührenschuldner seiner Auskunftspflicht nicht nach, wird die Gebühr von Amts wegen mit einem Gebietsabflussbeiwert von 0,9 festgesetzt.

(5) Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich vorhandenen überbauten und befestigten Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird, wenn diese größer als die nach Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche ist.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dies den INKB anzuzeigen und alle maßgeblichen, für die Berechnung der Gebührenschuld notwendigen Flächen den INKB zu melden.

(6) Wird das Niederschlagswasser versickert (z. B. Rigolenversickerung, Sickerschacht) oder zur weiteren Verwendung im Haushalts- bzw. Betriebswasserkreislauf gesammelt (z. B. Zisterne) und besteht ein Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wird eine pauschale Niederschlagswassergebühr aus 10 vom Hundert der reduzierten Flächen gemäß Abs. 2 oder der tatsächlich abflusswirksamen Fläche gemäß den Abs. 4, 5 oder 7 errechnet.

(7) Die Vermutung des Abs. 2 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung der INKB eingeleitet wird, um mindestens 20 vom Hundert oder um mindestens 300 m² kleiner ist als die nach Abs. 2 oder 4 Satz 1 ermittelte reduzierte Grundstücksfläche.

Soweit die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, werden Anpassungsanträge ab dem der Antragstellung folgenden Monat berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer dem Anpassungsantrag beizulegenden Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

Die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern.

(8) Wird bei Neuanschlüssen bereits vor Erlass des Gebührenbescheides bekannt, dass die Voraussetzungen des Abs. 5 oder 7 vorliegen, kann die tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossene überbaute und befestigte Fläche von Amts wegen festgesetzt werden.

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,44 € pro m² abflusswirksame Fläche pro Jahr.

§ 12 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser aus Baustellen

(1) Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen (Bauwasser) in die Entwässerungseinrichtung der INKB erheben die INKB eine Gebühr in Höhe von 0,65 € pro m³ eingeleitetes Grundwasser bzw. Schichtenwasser (Bauwassergebühr).

(2) Die Einleitungsmenge wird durch geeignete Messeinrichtungen ermittelt, die der Gebührenpflichtige auf Verlangen der INKB auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Die INKB können besondere Anforderungen an Art, Zahl, Anbringung und Wartung der Messeinrichtungen stellen und dem Gebührenpflichtigen Auskunfts- und Mitteilungspflichten auferlegen, wenn dies zur zuverlässigen Erfassung der Wassermengen angebracht ist. Den Beauftragten der INKB ist im Rahmen des Zumutbaren jederzeit Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewähren und deren Überprüfung und Ablesung zu gestatten.

(3) Die INKB können die Wassermengen nach Abs. 2 schätzen, wenn

- 1. vor Einleitung des Bauwassers eine geeignete Messeinrichtung nicht installiert worden ist,
 - 2. der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder deren Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung die wirkliche Einleitungsmenge des Bauwassers nicht angibt.
- Dabei können die INKB auf Kosten des Gebührenschuldners Gutachten oder sonstige Nachweise einholen.

(4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.

§ 13 Gebührenerhöhungen zur Schmutzwassergebühr (Starkverschmutzergebühr)

(1) Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vom-Hundert-Satzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

(2) Der Zuschlag in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$G = g [1 + ((x - y) / a) B3] [1]$$

$$y = a [1 + b / B3] [2]$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

- G = Neue Gebühr für den Starkverschmutzer in € pro m³ (Berechnung nach Formel [1])
- g = Kanaleinleitungsgebühr für normal verschmutztes häusliches Abwasser gemäß § 10 Abs. 1
- x = mittlere BSB5 -Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l aus der homogenisierten Probe
- a = mittlere Konzentration an Abwasserinhaltsstoffen im häuslichen Abwasser im Zulauf der Kläranlage (300 mg/l BSB5)
- B3 = Jahreskostenanteil in % der biologischen Reinigungsstufen nach der Betriebsabrechnung, wobei die Kosten für die Schlammabseitung jeweils nur zur Hälfte in Ansatz gebracht werden (B3 beträgt derzeit 20,66 %)
- b = Mehraufwand von 30 vom Hundert, ab dem nach Abs. 1 ein Zuschlag möglich ist
- y = Grenzkonzentration in mg/l, bei der der Mehraufwand 30 vom Hundert erreicht (y beträgt derzeit 735 mg/l)

(3) Der für die Berechnung des Zuschlages maßgebende BSB5 - Wert (= biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen in mg/l) wird auf Grund eines Messprogramms auf Kosten des Gebührenschuldners ermittelt. Die INKB bestimmen das Messprogramm und seine Durchführung, insbesondere

- 1. Zahl und Zeitpunkt der Probenahme je Tag,
- 2. die Art der Probeentnahme und die Untersuchung der Proben, sowie
- 3. die Durchführung des Messprogramms durch eigenes sachverständiges Personal oder durch einen Sachverständigen.

(4) Der Starkverschmutzergebühr wird das arithmetische Mittel der nach Abs. 3 ermittelten BSB5 - Werte zugrunde gelegt.

(5) Die INKB können Ermittlungen anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Abwasser mit einem nach Abs. 2 (Formel [2]) übersteigenden Verschmutzungsgrad der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird. Sie haben auf Antrag neue Ermittlungen zuzulassen oder können neue Ermittlungen anordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der BSB5 - Wert sich geändert hat, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit den letzten Ermittlungen. Solange neue Ermittlungen nicht abgeschlossen sind und auch kein Antrag auf Zulassung neuer Ermittlungen gestellt worden ist, kann eine Verringerung des auf Grund früherer Ermittlungen festgestellten BSB5 - Wertes nicht berücksichtigt werden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veränderungen in der Abwasserbelastung, z. B. auf Grund betrieblicher Saisonszeiten, kann die Gebührenerhöhung jedoch von vornherein auf bestimmte wiederkehrende Zeiten begrenzt werden. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Messschächten werden jeweils gleichzeitig entsprechend Abs. 3 Abwasserproben entnommen. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere BSB5 - Wert aus den BSB5 - Frachten der Teilstrome. Die Abflüsse

der Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von den INKB nach Anhörung des Gebührenschuldners nach allgemeiner Erfahrung bei gleichartigen Abwasserleitern geschätzt.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld; Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr, die Starkverschmutzergebühr und die Bauwassergebühr entstehen mit jeder Einleitung des betreffenden Abwassers in der Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der INKB abgetrennt wird.

§ 15 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Dem Gebührenschuldner ist gleichgestellt, wer sich durch Erklärung gegenüber den INKB bzw. der Stadt Ingolstadt (bis 31.12.2004) zur Begleichung der Gebührenschuld nach § 14 verpflichtet hat.

Eine solche Erklärung befreit den Gebührenschuldner jedoch nicht von seiner Gebührenpflicht.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Schmutzwassergebühr und die Starkverschmutzergebühr werden in der Regel einmal im Jahr, die Bauwassergebühr nach Beendigung der Maßnahme festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Schmutzwassergebührenschild sind zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) Vorauszahlungen in gleichbleibender Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der jeweils vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (2) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Geschäftsjahr der INKB. Die Jahresgebühr ist in zwölf Teilbeträgen mit monatlicher Vorauszahlung jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. zu leisten.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum Ersten des dem Beginn der Gebührenschuld folgenden Monats fällig.

§ 17 Allgemeine Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den INKB für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich und vollständig zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Nachweise - Auskunft zu erteilen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. 03. 2011 in Kraft.
- (2) Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) vom 07. Januar 2010 (AM Nr. 4 vom 27.01.2010, geändert am 17.12.2010, AM Nr. 52 vom 29.12.2010) tritt am 15. 03. 2011 außer Kraft.

Ingolstadt, 25.02.2011

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
Dr. Thomas Schwaiger, Vorstand

Umlegung „Zuchering Oberfeld“, Gemarkung Zuchering

Bebauungsplan Nr. 931

Änderung des Umlegungsplanes zu Ord.Nrn. 3, 7 gemäß § 73 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Bekanntmachung nach § 69 BauGB

Der Umlegungsausschuss hat im Wege einer dringlichen Anordnung vom 03.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Erörterung mit den betroffenen Eigentümern und Zuchering Oberfeld“, Gemarkung Zuchering, wird der Umlegungsplan zu Ord. Nrn. 3 und 7 geändert.“

Hinweis:

Der Umlegungsplan liegt ab sofort bis zum Abschluss der Änderung des Umlegungsverfahrens (Berichtigung des Grundbuchs) bei der Umlegungsstelle (Spitalstr. 3, 1. Stock, Zi.Nr. 110, 85049 Ingolstadt) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Umlegungsplan ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den von der Änderung betroffenen Beteiligten wird nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Bebauungsplan Nr. 145 G „Rothenturm- Eichelanger“, Gemarkung Usnerhenn; Umlegung „Rothenturm-Eichelanger“, Gemarkung Usnerhenn; Bekanntmachung nach § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 [2617])

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat am 25.02.2011 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrats vom 15.04.2010 wird gemäß § 47 BauGB für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 145 G „Rothenturm-Eichelanger“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Rothenturm-Eichelanger“.

Im Umlegungsgebiet liegen ganz oder teilweise (*) die Grundstücke Fl.Nrn. 661*, 667*, 671, 708/3, 879*, 879/2* und 880*, alle Gemarkung Usnerhenn.

Das Umlegungsverfahren war einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.“

Aufforderung

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigten, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 110, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Betretrungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Vorkaufsrecht

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 506 B „Hochseil- garten für Teamtraining“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Rahmen eines Parallelverfahrens

Der Stadtrat hat am 17.02.2011 die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 506 B „Hochseilgarten für Teamtraining“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung Etting: 290*, 298, 299, 300, 301.

Die Entwürfe der Bauleitpläne liegen mit Begründung und Umweltbericht sowie dem Durchführungsvertrag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom **17.03.2011 – 18.04.2011** an der Anschlagtafel des Stadtpla-

nungsamtes im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstr. 3, zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/Leben in Ingolstadt/Planen & Bauen/Aktuelles](http://www.ingolstadt.de/Leben_in_Ingolstadt/Planen_&_Bauen/Aktuelles) eingesehen werden.

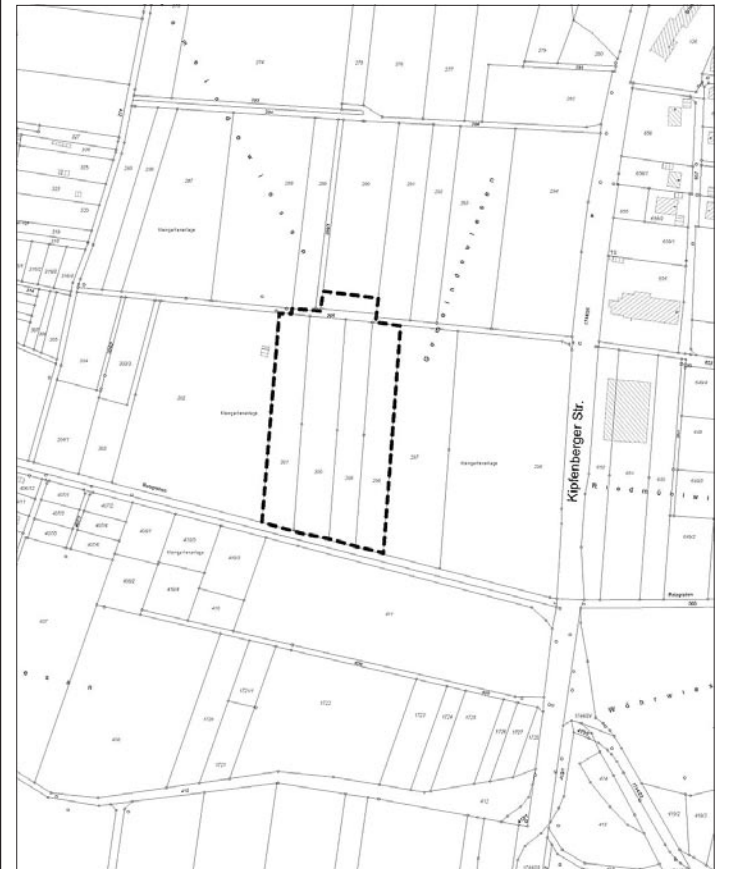
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Entwässerung
- Wasserversorgung
- Stadtreinigung / Abfallwirtschaft
- Abwasserbeseitigung
- Altlasten / Untergrundverunreinigungen
- Oberflächengewässer / Oberflächenwasserabfluss
- Naturschutz
- Lärmschutz
- Altlasten
- Wasserrecht
- Immissionsschutz
- Wasserschutzgebiet
- Schutzgut „Tiere und Pflanzen“

Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der obengenannten Auslegungsfrist im Stadtplanungsamt auf Zimmer 111 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 506 B „Hochseilgarten für Teamtraining“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Rahmen eines Parallelverfahrens

Entleerungstermine der Abfallbehälter in den Stadtbereichen, in denen die Bürger ihre Tonnen selbst zur Entleerung bereitstellen müssen

In bestimmten Stadtbereichen müssen die Bürger ihre Abfallbehälter selbst zur Entleerung bereitstellen. Für diese Bereiche werden daher die Entleerungstermine der Abfallbehälter bekanntgegeben. Verschiebungen aufgrund eines Feiertages sind in der unten stehenden Tabelle durch Fettdruck gekennzeichnet.

Die Biotonne wird im wöchentlichen Wechsel mit der Restmülltonne geleert, die Papiertonne wird alle 4 Wochen abgefahren.

Die Termine im einzelnen:

Stadtteile ohne Service	Entleerungstag	Restmüll	Biomüll	Papier
Zuchering	Montag	14.03. 28.03.	21.03. 04.04.	04.04. 02.05.
Mailing, Feldkirchen	Montag	21.03. 04.04.	14.03. 28.03.	21.03. 18.04.
Winden,	Dienstag	15.03. 29.03.	22.03. 05.04.	05.04. 03.05.
Oberbrunnreuth, Unterbrunnreuth, Spitalhof	Dienstag	22.03. 05.04.	15.03. 29.03.	29.03. 27.04.
Irgersheim, Pettenhofen	Dienstag	22.03. 05.04.	15.03. 29.03.	29.03. 27.04.
Mühlhausen, Dünzlau	Dienstag	22.03. 05.04.	15.03. 29.03.	29.03. 27.04.
Gerolfing (nördl Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	22.03. 05.04.	15.03. 29.03.	29.03. 27.04.
Gerolfing (restliches Gebiet)	Mittwoch	23.03. 06.04.	16.03. 30.03.	30.03. 28.04.
Etting	Mittwoch	16.03. 30.03.	23.03. 06.04.	16.03. 13.04.
Hagau	Donnerstag	17.03. 31.03.	10.03. 24.03.	10.03. 07.04.
Oberhaunstadt, Müllerbad	Donnerstag	17.03. 31.03.	10.03. 24.03.	17.03. 14.04.
Unterhaunstadt	Freitag	18.03. 01.04.	11.03. 25.03.	18.03. 15.04.
Seehof	Freitag	11.03. 25.03.	18.03. 01.04.	18.03. 15.04.

Dienstversammlung

Wir laden zur ordentlichen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt Stadtmitte ein. Sie findet am

**Sonntag den 27. März 2011, um 10:00 Uhr
im Lehrsaaal I der Feuerwache**

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Grußwort des Leiters der Feuerwehr
3. Ansprache des SBR
4. Beförderungen, Ehrungen
5. Verschiedenes, Anträge

Wir bitten um Euer zahlreiches Erscheinen in Uniform.